



## **Suchtprävention an Festanlässen**

„die Gemeinden handeln“

### **Leitsätze**

**(Bestandteil der Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Bauten und Anlagen)**

#### **Ziel**

*Attraktive Festanlässe mit gutem Klima organisieren und übermässigen Alkoholkonsum verhindern.*

#### **Sicherheit**

Der Veranstalter ist dafür besorgt:

- während dem Anlass Schlägereien, Belästigungen, Sachbeschädigungen etc. zu verhindern.
- bei übermässigem Alkoholkonsum von einzelnen Personen, die sich und andere gefährden, einzugreifen.

#### **Alkoholausschank**

- Der Veranstalter stellt neben den alkoholischen Getränken ein attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken bereit. Die Festwirtschaft sowie die Bars bieten mindestens 5 Getränke an, die günstiger als alkoholische Getränke sind.
- Der Veranstalter meldet der Bewilligungsbehörde einen Verantwortlichen für den Alkoholausschank. Dieser instruiert das Ausschankpersonal über die gesetzlichen Bestimmungen und Leitsätze.
- Barpersonal unter 18 Jahren darf nicht eingesetzt werden.
- Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle ist der Veranstalter während dem ganzen Anlass für eine Eingangs- und Ausgangskontrolle besorgt. Rucksäcke und Taschen werden bei Bedarf beim Eingang kontrolliert (Alkohol, Drogen usw.). Es ist untersagt, Getränke mit nach draussen zu nehmen.

#### **Verantwortung**

Der Veranstalter befolgt die gesetzlichen Bestimmungen

- Jugendschutz § 1 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997 (SAR 970.100)  
Art. 37a, Lebensmittelverordnung 04.05.2002 (SR 817.02)
- Alkohol an Betrunkene § 1 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11. 1997 (SAR 970.100)
- Günstigere alkoholfreie Getränke § 5 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11. 1997 (SAR 970.100)

## **Jugendschutz**

Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von:

- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitive an unter 18-jährige

## **Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen**

Die Bewilligungsbehörde oder eine von ihr damit beauftragte Stelle (z.B. Ortspolizei, privater Sicherheitsdienst) ist berechtigt, bei Anlässen Stichproben vorzunehmen. Falls festgestellt wird, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist der Gemeinderat befugt, eine Busse bis höchstens Fr. 500.00 zu erheben oder bei künftigen Anlässen höhere Gebühren zu verlangen oder erneute Bewilligungen zu verweigern.

## **Dienstleistungen**

Die Gemeinde stellt dem Veranstalter folgende Materialien und Unterlagen kostenlos zur Verfügung:

- Verschiedenfarbige Armbändeli
- Plakate, Tischreiter und Kleber mit Jugendschutzbestimmungen
- Broschüre mit attraktiven alkoholfreien Drinks

## **Tipps**

- Bereitstellung eines Fahrdienstes
  - Taxiwerbung
  - Flaschendepot bei Anlässen oder Getränkeabgabe im Freien
  - alkoholfreie Cocktails attraktiv gestalten
  - Werbung für alkoholfreie Getränke machen
  - Unterstützung für die Umsetzung
- Behörden: Gemeinderat Gipf-Oberfrick, Kanzlei, Tel. 062 865 80 40  
Fachstellen: Suchthilfe AVS/Prävention  
Kaiserstrasse 7B, 4310 Rheinfelden  
Tel. 061 836 91 00, [www.suchthilfe-avs.ch](http://www.suchthilfe-avs.ch)

Im Sinne von § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 verfügt der Gemeinderat Gipf-Oberfrick die vorstehenden Leitsätze für Festveranstalter auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick als verbindlich.